

## RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

### Die Hauptverhandlung im japanischen Laienrichterverfahren

*Philipp Schmidt\**

- I. Einleitung
- II. Gesetzliche Regelungen zur Hauptverhandlung
  1. Eröffnungsverfahren (冒頭手続 *bōtō tetsuzuki*)
  2. Beweisaufnahme (証拠調べ *shōko shirabe*)
  3. Schlussplädoyer der Parteien (弁論手続 *benron tetsuzuki*)
  4. Urteilsverkündung (判決宣告 *hanketsu senkoku*)
- III. Besonderheiten im Saiban-in-Verfahren
  1. Anwendbarkeit des Saiban-in-Systems
  2. Vorbereitendes Verfahren vor der Hauptverhandlung (公判前整理手続 *kōhan-zen seiri tetsuzuki*)
  3. Eröffnungsrede der Verteidigung und die Opferbeteiligung
  4. Verhandlung an aufeinanderfolgenden Tagen
  5. „leicht verständliche Hauptverhandlung“
  6. Rechte der Saiban-in in der Hauptverhandlung
  7. Schutz der Saiban-in in der Hauptverhandlung
- IV. Schluss

#### I. EINLEITUNG

Seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über die Beteiligung von Laien am Strafverfahren“<sup>1</sup> (nachfolgend SIG) am 21.5.2009 finden Strafverfahren in Japan unter bestimmten Voraussetzungen mit der Beteiligung von Laien, sog. *Saiban-in* (裁判員), statt, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege zu erhöhen und deren Verständnis zu fördern, Art. 1 SIG.

Im Zuge seines Aufenthaltes als Gastwissenschaftler an der Meiji Universität in Tōkyō hatte der Verfasser die Gelegenheit, ein vollständiges

---

\* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Johannes Kaspar für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg.

1 裁判員の参加する刑事裁判に関する法律 [*Saiban-in no sankasuru keiji saiban ni kansuru hōritsu*], Gesetz Nr. 63/2004.

*Saiban-in*-Verfahren am Distriktgericht Tōkyō als Zuschauer zu beobachten. Der Prozess fand vom 9.3.2017 bis zum 17.3.2017 statt. Dem Angeklagten (A) wurde die Einfuhr von 2,5 kg Methamphetamin („Crystal Meth“) im April 2016 vorgeworfen. Die Einfuhr von Betäubungsmitteln zur Gewinnerzielung wird gem. Art. 41 I, II Betäubungsmittel-Kontrollgesetz<sup>2</sup> mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bestraft, so dass gem. Art. 2 I SIG ein *Saiban-in*-Gericht beim Distriktgericht in erster Instanz zuständig war. Da A ausländischer Staatsbürger war, wurde ihm ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Diese Dolmetscherin übersetzte allerdings mittels eines Kopfhörers nur für A selbst, so dass die vom Verfasser geschilderten Eindrücke zu einem großen Teil auf der japanischen Hauptverhandlung beruhen.

Aus deutscher Sicht ist die Untersuchung der japanischen Hauptverhandlung mit der Beteiligung von Laien aus dem Grund interessant, dass das *Saiban-in*-System Züge des deutschen Schöffensystems trägt,<sup>3</sup> die Hauptverhandlung des japanischen Strafprozesses seit Ende des Zweiten Weltkriegs jedoch (hauptsächlich)<sup>4</sup> als Parteiprozess nach anglo-amerikanischem Vorbild ausgestaltet ist.<sup>5</sup>

Die Einführung des *Saiban-in*-Systems brachte einige Änderungen an der Struktur und des Ablaufs der Hauptverhandlung im japanischen Strafprozess mit sich. Insbesondere auf diese Neuerungen soll in der folgenden Darstellung eingegangen werden. Um diese jedoch vollständig erfassen zu können, soll zunächst ein kurzer Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Hauptverhandlung erfolgen. Daneben ist ebenfalls Ziel der Abhandlung, Beobachtungen zur tatsächlichen Handhabung der Hauptverhandlung nach Einführung des SIG durch die Praxis wiederzugeben.

---

2 覚せい剤取締法 [*Kakusei-zai torishimari-hō*], Gesetz Nr. 252/1951.

3 T. SHIIBASHI, *Yoku wakaruru keiji soshō-hō* [Leicht verständliches Strafprozessrecht] (2. Aufl., Kyōto 2016) 14 Rn. 1; K. KATO, Aktuelle Entwicklungslinien des japanischen Strafprozessrechts – Insbesondere die Strafjustizreform im 21. Jahrhundert, in: Duttge/Tadaki (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungslinien des japanischen Strafrechts im 21. Jahrhundert (Tübingen 2017) 142.

4 In Art. 1 des japanischen Strafprozessgesetzes (*Keiji soshō-hō*, Gesetz Nr. 131/1948, nachfolgend StPG) ist die Erforschung des wahren Sachverhalts jedoch noch immer an erster Stelle genannt. Auch in anderen Regelungen werden die Grundsätze des Parteiprozesses zu Gunsten der Erforschung der materiellen Wahrheit durchbrochen, z.B. Art. 298 II StPG (das Gericht kann Beweise unter Umständen von Amtswegen untersuchen).

5 H. ODA, *Japanese law* (3. Aufl., Oxford 2011) 436.

## II. GESETZLICHE REGELUNGEN ZUR HAUPTVERHANDLUNG

Der Ablauf der Hauptverhandlung ist in Kapitel 3 StPG (Art. 271 ff. StPG) normiert. Von großer Bedeutung sind daneben die vom Obersten Gerichtshof (OGH) gem. Art. 77 I Japanische Verfassung erlassenen „Regelungen zum Strafprozess“<sup>6</sup> (nachfolgend RStP).

Die öffentliche Hauptverhandlung lässt sich in vier Phasen aufteilen: das Eröffnungsverfahren, die Beweisaufnahme, das Schlussplädoyer der Parteien und die Urteilsverkündung.<sup>7</sup> Häufig ist hier der Begriff 審理 (*shinri*) in Zusammenhang mit der öffentlichen Hauptverhandlung zu finden, dieser umfasst jedoch nur die ersten drei Abschnitte und klammert die Urteilsverkündung aus.<sup>8</sup>

### 1. Eröffnungsverfahren (冒頭手続, *bōtō tetsuzuki*)

Das Eröffnungsverfahren beginnt damit, dass der Vorsitzende den Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt, um dessen Identität festzustellen, Art. 196 RStP. Die Fragen beziehen sich vor allem auf dessen Wohnort, Beruf, Alter etc.<sup>9</sup> Im Anschluss weist der Vorsitzende die Staatsanwaltschaft an, die Anklageschrift gem. Art. 291 I StPG zu verlesen. deren Inhalt ist von Art. 256 StPG in Verbindung mit Art. 164 StPG genau vorgegeben und enthält nur die nötigsten Informationen. Ermittlungsakten oder sonstige Dokumente wurden bei der Anklageerhebung nicht an das Gericht übergeben, um dessen Unvoreingenommenheit zu gewährleisten,<sup>10</sup> das sog. „Prinzip der Ausschließlichkeit der Anklageschrift“<sup>11</sup> gem. Art. 256 VI StPG. Das Eröffnungsverfahren endet damit, dass der Angeklagte gem. Art. 291 III StPG und Art. 197 I RStP über sein Schweigerecht aus Art. 311 I StPG und Art. 38 I Japanischen Verfassung belehrt wird.

Das Verfahren am Distriktgericht Tōkyō begann damit, dass der vorsitzende Richter zunächst alleine den Gerichtssaal betrat. Im Anschluss wurde der gefesselte A von zwei Justizbeamten hereingeführt. Erst nachdem der Vorsitzende die Justizbeamten aufgefordert hatte, die Fesseln abzunehmen, betreten die *Saiban-in* und die zwei beisitzenden Richter den Saal. Hintergrund

6 刑事訴訟規則 [*Keiji soshō kisoku*, Regelungen für das Strafverfahren], Regelungen des Obersten Gerichtshofes Nr. 32/1948.

7 SHIIBASHI (Fn. 4) 133.

8 SHIIBASHI (Fn. 4) 133 Rn. 3.

9 Y. SHIRATORI, *Keiji soshō-hō* [Strafverfahrensrecht] (9. Aufl., Tōkyō 2017) 327.

10 S. HIROSE, Die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Justiz in Japan, *ZJapanR/J.Japan.L.*, 35 (2013) 297.

11 C. SAEKI, Das Prinzip der Ausschließlichkeit der Anklageschrift, in: Nakayama/Oehler (Hrsg.), *Strafrechtliche und strafprozessuale Fragen aus dem japanischen Recht* (Köln 1982) 71 f.

dieser Vorgehensweise ist, dass die *Saiban-in* den Angeklagten nicht in gefesseltem Zustand sehen sollen, um eine Voreingenommenheit zu verhindern.

Daraufhin eröffnete der Vorsitzende das Verfahren, stellte die Identität des A fest und wies die Staatsanwaltschaft an, die Anklageschrift zu verlesen. A soll vom Flughafen London Heathrow zum Flughafen Narita (Präfektur Chiba) geflogen sein, wo er mit 2,5 kg Crystal Meth im Koffer aufgegriffen worden war. Dabei soll A vom Inhalt des Koffers gewusst und auf Anweisung eines unbekanntes Dritten gehandelt haben.

Nachdem der Vorsitzende A über sein Schweigerecht belehrt hatte, erklärte A, dass der von der Staatsanwaltschaft geschilderte Sachverhalt korrekt sei, bestritt aber vom Inhalt des Koffers gewusst zu haben.

## 2. *Beweisaufnahme* (証拠調べ, *shōko shirabe*)

Zu Beginn der Beweisaufnahme stellt die Staatsanwaltschaft dar, welche Tatsachen sie durch welche Beweise nachzuweisen gedenkt, Art. 296 I StPG. Mit Zustimmung des Gerichtes können dies der Angeklagte bzw. sein Verteidiger gem. Art. 198 I RStP ebenfalls tun.

Bei den Eröffnungsreden versuchten sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch die Verteidigung, eine möglichst anschauliche Darstellung zu erreichen. Beide Seiten teilten zu diesem Zweck Unterlagen an die Richter und *Saiban-in* aus, auf denen ihre jeweilige Präsentation zusammengefasst war. Gerade die Verteidigung versuchte bereits in diesem Verfahrensschritt Sympathien für den A zu gewinnen: So wurden Videoaufnahmen von den Kindern des A gezeigt und viel über dessen Lebensgeschichte gesprochen. Nach der Darstellung der Verteidigung wusste A nichts vom Inhalt des Koffers, er habe diesen von einem Freund geliehen bekommen. Am Schluss ihrer Eröffnungsrede erinnerten die Verteidiger die *Saiban-in* daran, dass die Staatsanwaltschaft beweisen müsse, dass A vom Inhalt des Koffers gewusst habe. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung sprachen ca. 15 Minuten.

Im Anschluss werden die einzelnen Beweise untersucht. Dabei können gem. Art. 298 I StPG die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte bzw. sein Verteidiger die Untersuchung bestimmter Beweise verlangen. Gegen die Beweise der Gegenseite kann jeweils gem. Art. 309 StPG Einspruch eingelegt werden. In letzter Instanz bestimmt jedoch das Gericht gem. Art. 297 StPG in Verbindung mit Art. 190 RStP, nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten, „Umfang, Reihenfolge und Methode“ der Beweisuntersuchung. Außerdem kann gem. Art. 298 II StPG das Gericht Beweise von Amts wegen untersuchen, wenn es dies für notwendig erachtet. An dieser Stelle werden die Grundsätze des Parteiprozesses offensichtlich durchbrochen.

Soweit ein „vorbereitendes Verfahren vor der öffentlichen Hauptverhandlung“ stattgefunden hat, ist der Ablauf der Beweisaufnahme detailliert

geplant.<sup>12</sup> In diesem Fall können die Parteien neue Beweisanträge nur noch stellen, wenn ihnen dies im vorbereitenden Verfahren aus unvermeidbaren Gründen nicht möglich war, Art. 316-32 I StPG.

Das oben beschriebene Prinzip der „Anklageschrift alleine“ wird im Stadium der Beweisaufnahme relativiert. Die Akten aus dem Ermittlungsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft zwar nicht bei Anklageerhebung mitgeschickt, jedoch in der Hauptverhandlung als Beweisstücke eingebracht.<sup>13</sup> Ermöglicht wird dies durch die großzügigen Vorschriften über Beweise, die auf Hörensagen beruhen, gem. Art. 320 ff. StPG.<sup>14</sup> So sind diese gem. Art. 320 I StPG zwar unzulässig, allerdings nur soweit keine Ausnahme gem. Art. 321 StPG bis Art. 328 StPG greift.

Als Beweismittel kommen vor allem Zeugen, Sachverständige, Beweisdokumente und Beweisstücke in Betracht.<sup>15</sup> Die Befragung der Zeugen ist in Art. 304 StPG geregelt und wird durch die Regelungen in Art. 199-2 ff. RStP ergänzt. Die tatsächliche Handhabung von Art. 304 StPG weicht jedoch erheblich von der gesetzlichen Vorschrift des Art. 304 StPG ab. Eigentlich stellt gem. Art. 304 I StPG grundsätzlich der Vorsitzende als Erster die Fragen und erst im Anschluss die Verfahrensparteien. Um dem Parteiprinzip gerecht zu werden, ist die Reihenfolge in der Praxis jedoch umgekehrt. Das heißt, dass zunächst die Partei an der Reihe ist, die den Zeugen aufgerufen hat, danach die gegnerische Partei und erst zuletzt das Gericht.<sup>16</sup> Ermöglicht wird dies durch die Regelung in Art. 304 III StPG, nach der das Gericht die Reihenfolge der Befragung ändern kann, wenn es dies für angemessen hält.

Die Befragung des Angeklagten selbst richtet sich nach Art. 311 StPG. Wenn der Angeklagte ein Geständnis ablegt, soll dieses am Schluss der Beweisaufnahme erfolgen, Art. 301 StPG. Hintergrund ist Art. 38 III Japanische Verfassung und Art. 319 II StPG, nach denen eine Verurteilung nicht ausschließlich auf einem Geständnis beruhen darf. Um diesen Anforderungen zu genügen, findet die Befragung des Angeklagten grundsätzlich am Ende der Beweisaufnahme statt.

Zu Beginn der Beweisaufnahme präsentierte die Staatsanwaltschaft im Verfahren am Distriktgericht Tōkyō ihre im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweisdokumente. Es handelte sich insbesondere um Fotos, die nach der Entdeckung der Betäubungsmittel am Flughafen angefertigt worden waren,

---

12 Siehe hierzu unten III.2.

13 SAEKI (Fn. 11) 72.

14 ODA (Fn. 5) 441.

15 SHIBASHI (Fn. 3) 133.

16 Broschüre des OGH zum japanischen Strafverfahren, S. 26, abrufbar unter [http://www.courts.go.jp/english/vcms\\_lf/20140417-criminal-design.pdf](http://www.courts.go.jp/english/vcms_lf/20140417-criminal-design.pdf); S. DANDŌ, Japanese Criminal Procedure (South Hackensack (New Jersey), 1965) 374.

d.h. das Erscheinungsbild des Koffers in ungeöffnetem Zustand, der vollständige Inhalt des Koffers, der Koffer beim Wiegen etc. Außerdem wurden die von A ausgefüllten Einreisepapiere gezeigt. Kurioserweise hatte A bei den dort aufgeführten Fragen angegeben, verbotene Substanzen nach Japan einzuführen, weshalb der Zollbeamte überhaupt erst auf ihn aufmerksam wurde. Höhepunkt bei den Beweisstücken war die Enthüllung der 2,5 kg Crystal Meth, die bis zu diesem Zeitpunkt unter den typischen Stofftüchern der japanischen Staatsanwaltschaft verborgen gewesen waren, vor der Richterbank.

Danach wurde ein Experte für Betäubungsmittel und Schusswaffen der Tōkyō Metropolitan Police zum Wert der eingeführten Betäubungsmittel befragt, den dieser auf 175.000.000 Yen (ca. 1.445.000 Euro) festsetzte. An den folgenden Prozesstagen wurden zwei Zollbeamte befragt, die an der Entdeckung der Betäubungsmittel und an der anschließenden Befragung des A beteiligt gewesen waren. Da beide Zollbeamten Zeugen der Staatsanwaltschaft waren, setzte das Gericht zuerst die Befragung durch die Staatsanwaltschaft an. Im Anschluss stellte jeweils die Verteidigung ihre Fragen, zuletzt das Gericht.

Der erste Zollbeamte sagt aus, dass er auf A aufmerksam geworden sei, weil dieser auf den Einreisepapieren angegeben hätte, verbotene Waren nach Japan einzuführen. Außerdem sei gerade Urlaubssaison in Japan gewesen (sog. Golden Week)<sup>17</sup>, weshalb ein kurzer Ausflug des A nach Japan in einen ungünstigen Zeitraum gefallen wäre. Diese beiden Informationen seien ihm ungewöhnlich vorgekommen, weshalb er A genauer kontrollierte. Beim Öffnen des Koffers habe er bereits einen charakteristischen Klebergeruch wahrgenommen. A sei deshalb samt seinem Koffer in ein besonderes Untersuchungszimmer gebracht worden. Als dort sein Koffer geröntgt wurde, soll ein Schatten auf dem Bild zu erkennen gewesen sein. Deshalb sei der Koffer zerlegt worden, wobei ein in die Seitenwand eingenahtes Drogenpaket entdeckt wurde. Der zweite Zollbeamte hatte das Protokoll während den Ermittlungen am Flughafen erstellt und wurde daher zu den Einzelheiten des Ermittlungsablaufes befragt.

Die restlichen Prozesstage standen ganz im Zeichen der Befragung des A. Hierbei begann die Verteidigung mit ihren Fragen und die Staatsanwaltschaft war erst im Anschluss an der Reihe. Die Aussage des A lässt sich kurz dahingehend zusammenfassen, dass er öfters kurze Reisen nach Japan unternehme und ein Bekannter, als er hiervon erfahren hatte, A gebeten habe, einen Koffer für seine Schwester mitzunehmen, die derzeit in Tōkyō wohnhaft sei. Die Schwester würde ihrerseits einen Bekannten zum Hotel des A schicken, sobald dieser angekommen sei, um den Koffer abzuholen.

---

17 In der sog. „Golden Week“ Ende April/Anfang Mai fallen mehrere gesetzliche Feiertage zusammen, so dass es sich um die Hauptreisezeit in Japan handelt.

### 3. Schlussplädoyer der Parteien (弁論手続, *benron tetsuzuki*)

Im Anschluss an die Beweisaufnahme legen die Verfahrensparteien ihre Ansichten zur Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung dar, Art. 293 I, II StPG. Dabei beginnt die Staatsanwaltschaft gem. Art. 293 I StPG mit ihrem Schlussvortrag, dem sog. 論告求刑 (*ronkoku kyūkei*). Dem schließt sich das Schlussplädoyer des Angeklagten bzw. Verteidigers an, Art. 293 II StPG und Art. 211 RStP.

Danach zieht sich das Gericht zur Urteilsberatung zurück.

Beim Verfahren am Distriktgericht Tōkyō vertrat die Staatsanwaltschaft in ihrem Schlussvortrag die Ansicht, dass A von den Betäubungsmitteln im Koffer gewusst und er diese von einem internationalen Schmugglerring erhalten habe, um sie nach Japan einzuführen. Sie forderte einen Schuldspruch und eine 13-jährige Freiheitsstrafe mit Arbeitspflicht.

Die Verteidigung hingegen forderte einen Freispruch, da A nicht vorsätzlich gehandelt habe.

### 4. Urteilsverkündung (判決宣告, *hanketsu senkoku*)

Die Urteilsverkündung erfolgt gem. Art. 342 StPG öffentlich und gem. Art. 35 I RStP durch den Vorsitzenden. Dieser verliest neben dem Tenor auch die Urteilsgründe, Art. 35 II RStP.

## III. BESONDERHEITEN IM SAIBAN-IN-VERFAHREN

Das *Saiban-in*-System wurde in das bestehende Strafrechtssystem integriert, so dass die Hauptverhandlung grundsätzlich nach dem oben dargestellten Muster abläuft. Allerdings ergeben sich bei der Vorbereitung und der Durchführung der Hauptverhandlung einige bedeutende Unterschiede.

### 1. Anwendbarkeit des *Saiban-in*-Systems

Ob ein Strafverfahren unter Beteiligung von *Saiban-in* stattfindet, und wie in einem solchen Fall das Gericht besetzt ist, bestimmt sich gem. Art. 2 bis Art. 5 SIG.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass das *Saiban-in*-System in Fällen von Schwer- und schwerstkrimineller Kriminalität zum Einsatz kommt.<sup>18</sup> Dementsprechend gering ist der Anteil der *Saiban-in*-Verfahren an der Gesamtzahl aller Strafverfahren: Nur ca. 2 % aller Strafverfahren finden vor einem mit *Saiban-in* besetzten Gericht statt.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. auch SHIBASHI (Fn. 3) 14.

<sup>19</sup> KATO (Fn. 3) 147.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Anwendbarkeit ist Art. 2 I SIG. Gem. Art. 2 I Nr. 1 SIG findet zwingend ein *Saiban-in*-Verfahren statt, wenn die verhandelte Straftat mit der Todesstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden kann. Daneben findet gem. Art. 2 I Nr. 2 SIG auch bei den in Art. 26 II Nr. 2 Gerichtsgesetz<sup>20</sup> aufgezählten Katalogtaten ein *Saiban-in*-Verfahren statt, wenn das Opfer durch die vorsätzlich begangene Straftat zu Tode gekommen ist. Die besagten Katalogtaten sind alle Straftaten mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe. Zusammenfassend kann man also sagen, dass das *Saiban-in*-System anwendbar ist, wenn die Todesstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe im Raum steht, oder wenn das Opfer bei einer vorsätzlichen Tat mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe zu Tode gekommen ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Verfahren, das eigentlich in den Anwendungsbereich des *Saiban-in*-Systems fällt, jedoch vor einem allein mit Richtern besetzten Gericht durchgeführt werden. Diese Möglichkeit eröffnen Art. 3 SIG und Art. 3-2 SIG. Art. 3 SIG soll Bürger davor schützen, in Verfahren gegen die organisierte Kriminalität verwickelt und dadurch zum Ziel von Repressalien zu werden. Der erst im Jahr 2015<sup>21</sup> geschaffene Art. 3-2 SIG hat Fälle zum Gegenstand, in denen absehbar ist, dass sie sich über einen außergewöhnlich langen Zeitraum erstrecken werden. Zweck der Norm ist ein Ausgleich der Interessen der Beteiligten: Die *Saiban-in* sollen möglichst gering mit ihrem (verpflichtenden) Dienst belastet werden. Gleichzeitig soll das Verfahren allerdings nicht derart verkürzt werden, dass die Rechte des Angeklagten darunter leiden.

Ein *Saiban-in*-Gericht besteht aus drei Richtern und sechs *Saiban-in*, Art. 2 II SIG. Es besteht in einfach gelagerten Fällen gem. Art. 2 II, III SIG die Möglichkeit, mit einem Richter und vier *Saiban-in* zu verhandeln. Diese Möglichkeit scheint in der Praxis jedoch keine Rolle zu spielen. Auf Nachfrage des Verfassers antworteten sowohl ein Richter beim Distriktgericht Tōkyō als auch ein Richter beim Distriktgericht Fukuoka, dass *Saiban-in*-Fälle immer komplex seien, und sie noch nie von einem tatsächlichen Gebrauch der Möglichkeit gehört hätten.

## 2. *Vorbereitendes Verfahren vor der Hauptverhandlung* (公判前整理手続, *kōhan-zen seiri tetsuzuki*)

Einen erheblichen Einfluss auf den Ablauf und die Dauer der Hauptverhandlung in einem *Saiban-in*-Verfahren hat das sog. „vorbereitende Verfahren vor der Hauptverhandlung“ (nachfolgend „vorbereitendes Verfahren“).

---

20 裁判所法 [*Saibansho-hō*], Gesetz Nr. 59/1947.

21 SHIRATORI (Fn. 9) 66.

Dieses wurde im Jahr 2005 eingeführt und ist in Art. 316-2 StPG bis Art. 316-32 StPG geregelt.<sup>22</sup> Ein vorbereitendes Verfahren kann auch in gewöhnlichen Verfahren durchgeführt werden, der Hauptanwendungsbereich sind allerdings das *Saiban-in*-Verfahren, da es hier gem. Art. 49 SIG zwingend durchzuführen ist. Hintergedanke hierbei ist, dass die aus der Bevölkerung zufällig ausgewählten *Saiban-in* sinnvoll am Verfahren und am Urteil teilnehmen sollen, und es daher notwendig ist, dass der Verfahrensstoff geordnet und leicht verständlich präsentiert wird.<sup>23</sup> Ein weiterer Aspekt ist, dass das Verfahren möglichst konzentriert und schnell ablaufen soll, um die Bürde für die *Saiban-in*, die ja eigene berufliche und familiäre Pflichten haben, zu verringern und somit eine ausreichende Anwesenheit von *Saiban-in* und *Saiban-in*-Kandidaten, sowie eine ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung sicherzustellen.<sup>24</sup> Mit dem Zweck erklärt sich auch der Inhalt des vorbereitenden Verfahrens: es werden vor allem die Streitpunkte des Verfahrens herausgearbeitet, der Ablauf der Beweisaufnahme festgelegt und ein Verfahrensplan erstellt, Art. 316-15 StPG.<sup>25</sup> Das Gericht und die Verfahrensparteien sind verpflichtet, sich an den festgesetzten Verfahrensplan zu halten, Art. 217-28 RStP. Durch die Ausgestaltung als Parteiprozess ist die gegenseitige Beweisoffenlegung durch die Parteien im vorbereitenden Verfahren von immenser Bedeutung.

Zwingend anwesend beim vorbereitenden Verfahren müssen die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger des Angeklagten sein, Art. 316-7 StPG. Soweit der Angeklagte noch keinen Verteidiger hat, ernennt das Gericht einen von Amts wegen, Art. 316-4 II StPG. Die *Saiban-in* sind niemals anwesend.<sup>26</sup> Das vorbereitende Verfahren findet nicht öffentlich statt, was zum Teil als Verstoß gegen Art. 82 I Japanische Verfassung kritisiert wird.<sup>27</sup>

Am Ende des vorbereitenden Verfahrens steht ein fertiger Plan für die Hauptverhandlung, in dem festgelegt ist, an welchen und wie vielen Tagen die Hauptverhandlung stattfinden wird, wie viel Zeit für die Untersuchung

---

22 O. IKEDA/Y. GŌDA/A. ANDŌ, *Kaisetsu saiban-in-hō* [Kommentar zum *Saiban-in*-Gesetz] (3. Aufl., Tōkyō 2016) 139.

23 Y. ASAYAMA, *Saiban-in saiban ni okeru kōhan-zen seiri tetsuzuki no unyō* [Die Anwendung des vorbereitenden Verfahrens vor der Hauptverhandlung im *Saiban-in*-Verfahren], in: Asayama (Hrsg.), *Saiban-in saiban jidai no keiji saiban* [Das Strafverfahren im Zeitalter des *Saiban-in*-Verfahrens] (Tōkyō 2015) 55.

24 IKEDA/GŌDA/ANDŌ (Fn. 22) 139.

25 H. MINE, A Study on the 'Saiban-in' System, *Tōkyō Metropolitan University Journal of Law and Politics*, 2, 50 (2010) 172 f.

26 MINE (Fn. 25) 173.

27 Beispielsweise K. NISHINO, *Saraba saiban'in seido* [Lebe wohl *Saiban-in*-System!] (2015) 78.

der schriftlichen Beweise vorgesehen ist, an welchen Verfahrenstagen welche Zeugen wie lange befragt werden etc.<sup>28</sup>

Bei dem vom Verfasser beobachteten Verfahren wurde der Verfahrensplan fast minutiös eingehalten. Bei einer Gelegenheit schweifte einer der Staatsanwälte bei seinen Ausführungen etwas ab, woraufhin er vom Vorsitzenden darauf hingewiesen wurde, dass ihm lediglich ein paar Minuten für seine Zeugenbefragung verbleiben würden.

Auch der Verfahrensgegenstand war auf wenige und verständliche Fragen reduziert worden. Nach den Eröffnungsreden der beiden Parteien<sup>29</sup> erklärte der Vorsitzende gem. Art. 316-31 I StPG die Hauptpunkte des Verfahrens, die im vorbereitenden Verfahren festgelegt worden waren:

„Wusste A, dass sich Drogen in dem Koffer befanden? Gab es eine Abrede mit einem unbekanntem Dritten hierüber?“

Möglich ist dies jedoch nur mit einem erheblichen Zeitaufwand. Die Durchführung eines vorbereitenden Verfahrens in *Saiban-in*-Verfahren dauerte von der Einführung des *Saiban-in*-Systems im Jahr 2009 an bis August 2017 durchschnittlich 6,8 Monate, bei Verfahren ohne Geständnis sogar 8,7 Monate.<sup>30</sup>

### 3. Eröffnungsrede der Verteidigung und die Opferbeteiligung

Soweit ein vorbereitendes Verfahren stattgefunden hat, hält die Verteidigung nach der Eröffnungsrede der Staatsanwaltschaft zu Beginn der Beweisaufnahme ebenfalls einen derartigen Vortrag, Art. 316-30 StPG. Da gem. Art. 49 SIG bei einem *Saiban-in*-Verfahren zwingend ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt werden muss, findet ein Vortrag der Verteidigung gem. Art. 316-30 StPG in jedem *Saiban-in*-Verfahren statt.

Teilweise überschneiden sich das *Saiban-in*-System und das Opferbeteiligungssystem, das sog. 被害者参加制度 (*higai-sha sankā seido*), in ihren Anwendungsbereichen, so dass sie im gleichen Verfahren zum Einsatz kommen können. Das Opferbeteiligungssystem trat im Dezember 2008 in Kraft und gewährt dem Opfer zahlreiche Beteiligungsrechte am Verfahren.<sup>31</sup> Die

28 IKEDA/GÖDA/ANDŌ (Fn. 22) 140.

29 Siehe hierzu unten III.3.

30 裁判員裁判の実施状況について（制度施行～平成29年8月末・速報） [Saiban-in saiban no jissai jōkyō ni tsuite (*seido shigyō ~ Heisei 29-nen 8-gatsu-matsusokuhō*), Bericht über die Situation nach dem Inkrafttreten des *Saiban-in*-Verfahrens (Von der Einführung bis August 2017)] S. 6 Diagramm 6, abrufbar unter [http://www.saibanin.courts.go.jp/vcms\\_lf/h29\\_8\\_saibaninsokuhou.pdf](http://www.saibanin.courts.go.jp/vcms_lf/h29_8_saibaninsokuhou.pdf).

31 Hierzu und im Folgenden M. KUROSAWA/J. KASPAR, Opferschutzaspekte im japanischen Straf- und Strafprozessrecht, in: Kaspar/Schön (Hrsg.), Einführung in das japanische Recht (Baden-Baden 2018) 175.

Regelungen hierfür sind in Art. 316-33 ff. StPG normiert. Hauptanwendungsbereiche des Systems sind Sexualstraftaten und vorsätzliche Tötungs- und Körperverletzungsdelikte.

Bereits seit dem Jahr 2000 können Opfer über die Staatsanwaltschaft einen Antrag dahingehend stellen, dass sie gem. Art. 292-2 I, II StPG eine Erklärung über ihre Situation abgeben möchten.<sup>32</sup> Da auch das *Saiban-in*-System schwere Straftaten zum Gegenstand hat, kommt es immer wieder zu Opfererklärungen in *Saiban-in*-Verfahren.

#### 4. *Verhandlung an aufeinanderfolgenden Tagen*

Eigentlich ist gem. Art. 281-6 StPG vorgesehen, dass die Hauptverhandlung möglichst an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden soll. Dies gelingt in der Praxis jedoch nicht, zwischen einzelnen Sitzungstagen können zum Teil monatelange Unterbrechungen liegen.<sup>33</sup>

Eine solche Handhabung ist in einem *Saiban-in*-Verfahren nicht möglich. Die *Saiban-in* treffen eigene berufliche und private (z.B. Kindererziehung, Pflege kranker/alter Angehöriger etc.) Pflichten,<sup>34</sup> sie können nicht über Monate in unregelmäßigen Abständen zu Gerichtsverhandlungen erscheinen. Deshalb ist es notwendig, dass die Hauptverhandlung konzentriert und innerhalb von wenigen Tagen durchgeführt wird.<sup>35</sup> Dies wird durch eine genaue Verfahrensplanung im vorbereitenden Verfahren gewährleistet (s.o.).

Hier zeigt sich tatsächlich ein deutlicher Unterschied zwischen den *Saiban-in*-Verfahren und den gewöhnlichen Strafverfahren. Die Hauptverhandlung bei *Saiban-in*-Verfahren dauerte von der Einführung 2009 bis August 2017 durchschnittlich 7,6 Tage wobei 4,4 Sitzungen stattfanden.<sup>36</sup> Es ist aber bei der Betrachtung der letzten Jahre ein Trend dahingehend zu beobachten, dass sich sowohl die absolute Dauer der Hauptverhandlung, als auch die Frequenz der Sitzungstage erhöht.

Der vom Verfasser beobachtete Prozess begann am 9.3.2017, der letzte Sitzungstag war der 15.3.2017, und die Urteilsverkündung fand am 17.3.2017 statt. In den sieben Tagen vom 9. bis zum 15.3.2017 fanden fünf Sitzungen statt, womit der Prozess dem oben dargestellten Durchschnitt sehr nahekommt.

---

32 KUROSAWA/KASPAR (Fn. 31) 175.

33 ODA (Fn. 5) 440.

34 IKEDA/GÖDA/ANDŌ (Fn. 22) 139.

35 IKEDA/GÖDA/ANDŌ (Fn. 22) 158.

36 Hierzu und im Folgenden Bericht über die Situation nach dem Inkrafttreten des *Saiban-in*-Verfahrens (Fn. 30) S. 7 Diagramm 7.

### 5. „leicht verständliche Hauptverhandlung“

Ein Kernelement der Hauptverhandlung im *Saiban-in*-Verfahren ist das Bemühen der Verfahrensbeteiligten, einen „leicht verständlichen“ (分かりやすい, *wakariyasui*) Prozess durchzuführen.

Hierzu findet sich in Art. 51 SIG eine gesetzliche Regelung, die vom Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung verlangt, dass „sie das Verfahren in einer zügigen und verständlichen Weise durchführen, damit die *Saiban-in* ihre Pflichten vollständig erfüllen können und gleichzeitig nicht übermäßig belastet werden“. Denselben Zweck hat auch Art. 55 SIG. In der Norm ist geregelt, dass die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung bei ihren Eröffnungsreden darauf achten sollen, einen klaren Zusammenhang zwischen ihren Vorträgen und den Beweisen herzustellen. Es geht also darum, in einer verständlichen Weise eine Verbindung zwischen den später zu untersuchenden Beweisen und den konkreten Tatsachen, die die jeweiligen Verfahrensparteien beweisen möchte, herzustellen.<sup>37</sup> Gem. Art. 42 RSIG<sup>38</sup> sollen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung ihre Argumente und Beweisführung so leicht verständlich wie möglich gestalten, damit die *Saiban-in* sich auf Grundlage des Prozessinhaltes selbst eine Meinung bilden können. Daneben finden sich noch andere Regelungen, deren vollständige Aufzählung an dieser Stelle zu weit führen würde, als Beispiel sei Art. 199-13 RStP genannt, der eine möglichst spezifische und prägnante Zeugenbefragung durch die Verfahrensparteien verlangt.

Telos der Vorschriften ist die Überlegung, dass die *Saiban-in* als Laien und die ausgebildeten Berufsrichter nur sinnvoll zusammenarbeiten können, wenn die *Saiban-in* den Prozessinhalt ausreichend verstehen.<sup>39</sup>

In dem vom Verfasser beobachteten Verfahren waren sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung sichtlich bemüht, ein für die *Saiban-in* verständliches Verfahren zu schaffen. Beide Seiten setzten auf Präsentationen (Power Point), zahlreiche Fotos, Videos oder ähnliches. So zeigte die Staatsanwaltschaft bei ihrem Eröffnungsvortrag zu Beginn der Beweisaufnahme weit über 100 Fotos. Die Gerichtsräume wurden diesen Bedürfnissen entsprechend modernisiert, so gibt es im Distriktsgericht Tōkyō in den für die *Saiban-in*-Verfahren vorgesehenen Räumlichkeiten Flachbildschirme an den Wänden, auf denen die Präsentationen der Verfahrensparteien, die Beweisstücke oder Fotos etc. gezeigt werden. Daneben teilen sich zwei

---

37 MINE (Fn. 25) 175.

38 裁判員の参加する刑事裁判に関する規則 [*Saiban-in no sankasuru keiji saiban ni kansuru kisoku*, Regelungen für das Strafverfahren mit Beteiligung von *Saiban-in*], Regelungen des Obersten Gerichtshofes Nr. 7/2007 in der Fassung von Regelungen des Obersten Gerichtshofes Nr. 9/2015.

39 IKEDA/GŌDA/ANDŌ (Fn. 22) 155.

*Saiban-in* jeweils einen an ihren Plätzen installierten Bildschirm, auf dem diese zeitgleich dargestellt werden.

Die Bemühungen um eine leichte Verständlichkeit scheinen sich auszuzahlen. Bei einer im Jahr 2016 vom OGH durchgeführten Umfrage<sup>40</sup> ehemaliger *Saiban-in* gaben 66,5 % der befragten Personen an, dass sie das Verfahren als „leicht verständlich“ bewerteten. 29,3 % schätzten das Verfahren als „normal“ ein und nur 2,6 % empfanden es als „schwer verständlich“ (1,6 % keine Angabe).

## 6. Rechte der *Saiban-in* in der Hauptverhandlung

Gem. Art. 6 I SIG nehmen die *Saiban-in* an Entscheidungen teil, die sich auf die Feststellung von Tatsachen, die Anwendung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Strafzumessung beziehen. Nicht beteiligt sind sie an gerichtlichen Entscheidungen, die Verfahrensfragen oder Gesetzesauslegungen zum Gegenstand haben, Art. 6 II SIG.

Damit die *Saiban-in* sinnvoll an den Entscheidungen gem. Art. 6 I SIG teilnehmen können, wird ihnen eine Reihe von Rechten während der Hauptverhandlung eingeräumt. So sind sie gem. Art. 8 SIG in ihrer Dienstausbübung unabhängig. Außerdem können sie gem. Art. 59 SIG dem Angeklagten jederzeit Fragen stellen. Dieses Fragerecht steht ihnen auch gegenüber Zeugen und anderen Personen zu, Art. 56 SIG. Beide Normen fordern bei der Ausübung des Fragerechts eine vorherige Mitteilung an den Vorsitzenden. Dies ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass die *Saiban-in* lediglich ein mittelbares Fragerecht hätten. Es geht darum, dass der Vorsitzende gem. Art. 294 StPG die Verfahrensleitung innehat und den *Saiban-in* das Wort erteilt, wenn sie eine Frage stellen möchten. In dem vom Verfasser beobachteten Verfahren war die Handhabung unterschiedlich: hier fragte der Vorsitzende selbst die *Saiban-in*, ob sie noch Fragen hätten, als er selbst und die beisitzenden Richter ihre Befragung abgeschlossen hatten. Es geschah jedoch lediglich zweimal während der gesamten Hauptverhandlung, dass einer der *Saiban-in* daraufhin eine eigene Frage stellte.

Darüber hinaus haben die *Saiban-in* das Recht, aber auch die Pflicht, eingebrachte Beweisstücke zu untersuchen, damit sie an den in Art. 6 I SIG aufgezählten Entscheidungen mitwirken können.<sup>41</sup> Das gilt auch für Ermittlungsakten, die in der Hauptverhandlung als Beweise eingebracht wurden.

---

40 Hierzu und im Folgenden 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成28年度） [*Saiban-in-tō keiken-sha ni taisuru ankēto chōsa kekka hōkoku-sho* (Heisei 28-nendo), Bericht über die Ergebnisse einer Umfrage unter ehemaligen *Saiban-in* (2016)] S. 5 Frage 2, abrufbar unter [http://www.saibanin.courts.go.jp/vcms\\_lf/h28-a-1.pdf](http://www.saibanin.courts.go.jp/vcms_lf/h28-a-1.pdf).

41 IKEDA/GÖDA/ANDŌ (Fn. 22) 168.

## 7. Schutz der *Saiban-in* in der Hauptverhandlung

Der Schutz der *Saiban-in* in der Hauptverhandlung wird sehr ernst genommen. Hierfür wurden mehrere Normen zum Schutz ihrer Privatsphäre und sogar zwei neue Straftatbestände geschaffen.

Es ist gem. Art 101 I SIG verboten, die Namen und Adressen der *Saiban-in* zu veröffentlichen. Auch sonstige Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nicht veröffentlicht werden. Derselbe Schutz gilt für Ergänzungs-*Saiban-in* und *Saiban-in*-Kandidaten im Auswahlverfahren für das Amt des *Saiban-in*. Informationen über ehemalige *Saiban-in* dürfen nur mit deren Einverständnis bekannt gemacht werden, Art. 101 I S. 2 SIG.<sup>42</sup>

Bei Medienberichten über Strafprozesse dürfen die Gesichter der *Saiban-in* daher nicht gezeigt werden.<sup>43</sup> Soweit der Vorsitzende in derartigen Verfahren das Anfertigen von Foto- oder Videoaufnahmen im Gerichtssaal vor Beginn der Verhandlung gestattet hat, treten die *Saiban-in* erst in den Gerichtssaal ein, wenn die Aufnahmen getätigt wurden. In Berichterstattungen über *Saiban-in*-Verfahren sieht man daher nur die drei Richter an ihren Plätzen, die *Saiban-in* selbst werden nie gezeigt.<sup>44</sup>

Während der Verhandlung spricht der Vorsitzende die *Saiban-in* nicht mit ihrem Klarnamen an, sondern nur als Nummer (*Saiban-in* Nr. 1 bis 6). Auch im Hauptverhandlungsprotokoll dürfen die echten Namen der *Saiban-in* nicht aufgeführt sein, Art. 26 I Nr. 16 RSIG.

Gem. Art. 102 I SIG darf niemand mit den *Saiban-in* bzw. Ergänzungs-*Saiban-in* in Zusammenhang mit dem verhandelten Fall in Kontakt treten. Beim Distriktgericht Tōkyō wird am Eingang zu den Gerichtssälen hierauf explizit hingewiesen. Auch ehemalige *Saiban-in* dürfen nicht kontaktiert werden, um Geheimnisse in Erfahrung zu bringen, die diese im Verlauf ihrer Amtsausübung in Erfahrung gebracht haben, Art. 102 II SIG. Der Begriff „Kontakt“ wird weit ausgelegt und umfasst jede Handlung, die von den *Saiban-in* sinnlich wahrgenommen werden kann.<sup>45</sup>

Eine Straftat stellt es dar, an die *Saiban-in* mit einem Ersuchen heranzutreten oder ihnen gegenüber eine Meinung zu äußern, die einen Zusammenhang zur Tatsachenfeststellung oder Strafzumessung aufweist, Art. 106 I, II SIG. Die Strafandrohung reicht von einer Geldstrafe in Höhe von 200.000

---

42 Beispielsweise in freiwilligen Interviews nach der Urteilsverkündung oder anderen Veröffentlichungen, z.B. M. TAGUCHI, *Saiban-in no atama no naka* [Im Kopf des *Saiban-in*] (Tōkyō 2013).

43 Hierzu und im Folgenden [http://www.saibanin.courts.go.jp/qa/c9\\_4.html](http://www.saibanin.courts.go.jp/qa/c9_4.html).

44 Z.B. in einem Nachrichtenbericht über das erste *Saiban-in*-Verfahren, in dem ein Todesurteil ausgesprochen worden war, [https://www.youtube.com/watch?v=I\\_oz9lx50UU](https://www.youtube.com/watch?v=I_oz9lx50UU) (0:51 Min).

45 IKEDA/GŌDA/ANDŌ (Fn. 22) 218.

Yen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe mit Arbeitspflicht. Ebenfalls strafbar ist es, die *Saiban-in* im Hinblick auf das Verfahren einzuschüchtern, Art. 107 I SIG. Die Strafandrohung beträgt höchstens zwei Jahre Freiheitsstrafe, kann aber in Fällen von organisierter Kriminalität auf bis zu drei Jahre erhöht werden.

#### IV. SCHLUSS

Das Verfahren vor dem Distriktgericht Tōkyō endete schließlich mit einem Freispruch des A. Das Ergebnis mag zunächst überraschen, da die Verurteilungsquote in Japan äußerst hoch ist (99,4 % in gewöhnlichen Strafverfahren und 96 % in *Saiban-in*-Verfahren).<sup>46</sup> Wenn es um die Einfuhr von Betäubungsmitteln geht, zeichnet sich allerdings die Tendenz ab, dass die Staatsanwaltschaft bei *Saiban-in*-Verfahren Schwierigkeiten hat, den Vorsatz nachzuweisen. Bis einschließlich Oktober 2014 gab es überdurchschnittlich viele Freisprüche in derartigen Verfahren: obwohl diese nur 8,8 % der verhandelten Fälle ausmachten, waren sie für 47,3 % aller Freisprüche verantwortlich.<sup>47</sup> Allerdings werden die Freisprüche oft in zweiter Instanz aufgehoben. Obwohl der OGH eine zurückhaltende Überprüfung der Tatsachenfeststellung in *Saiban-in*-Verfahren durch das Rechtsmittelgericht fordert,<sup>48</sup> billigt er die Aufhebung erstinstanzlicher Freisprüche wegen mangelndem Vorsatz bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln regelmäßig.<sup>49</sup>

Mit Einführung des *Saiban-in*-Systems hat sich der Ablauf der Hauptverhandlung in anwendbaren Fällen etwas gewandelt. Auf den ersten Blick fällt hierbei die innerhalb eines kurzen Zeitraums stattfindende Hauptverhandlung ins Auge. Diese ist allerdings nur durch das sehr zeitintensive vorbereitende Verfahren realisierbar. Ein Gewinn aus dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung ist nicht ersichtlich. So fand das vom Verfasser beobachtete Verfahren im März 2017 statt, hatte aber einen Fall vom April 2016 zum Gegenstand.

Ziel des *Saiban-in*-Verfahrens war es auch, die Hauptverhandlung lebendiger zu gestalten und so die Prinzipien von Mündlichkeit und Unmittelbarkeit stärker zu realisieren.<sup>50</sup> Dies ist gut gelungen: Die Verfahrensbeteiligten bemühen sich besser um eine leichte Verständlichkeit und eine über-

---

46 KATO (Fn. 3) 146.

47 T. NAGASE/T. OTA, *Saiban-in saiban o meguru sho-mondai – kakuseizai mitsuyū jiken ni okeru ko’i no nintei ni tsuite* [Verschiedene Problembereiche in Zusammenhang mit dem *Saiban-in*-Verfahren – Über die Feststellung des Vorsatzes in Drogenschmuggelfällen], Hanrei Taimuzu 1422 (2016) 9.

48 OGH, 13.2.2012, Keishū 66-4, 482.

49 Z.B. OGH, 21.10.2013, Keishū 67-7, 755 und OGH, 10.3.2014, Keishū 68-3, 87.

50 KATO (Fn. 3) 146.

sichtliche Darstellung ihrer Argumente.<sup>51</sup> Auch die Zahl der jeweils in *Saiban-in*-Verfahren gehörten Zeugen hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht, von 1,6 im Jahr 2009 auf 3,0 im August 2017.<sup>52</sup> Bedenkt man allerdings, dass nur in ca. 2 % aller Strafverfahren *Saiban-in* mitwirken, relativiert sich diese positive Bilanz etwas.

Aus der Perspektive des Zuschauers ist das *Saiban-in*-Verfahren tatsächlich leichter verständlich als ein gewöhnliches Strafverfahren. Man merkt deutlich, dass sich die Verfahrensparteien und auch das Gericht um die *Saiban-in* bemühen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die Fokussierung auf die „Erleichterung der Bürde“ für die *Saiban-in* nicht dazu führt, dass die Rechte des Angeklagten in den Hintergrund rücken.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*In dem Beitrag beschäftigt sich der Autor mit der öffentlichen Hauptverhandlung im japanischen Strafprozess. Als Grundlage hierzu dient ein Strafverfahren am Distriktgericht Tokyō, das im März 2017 stattgefunden hat. Da es sich um ein Verfahren handelte, an dem sog. Saiban-in (Laienrichter) beteiligt waren, sollen die Besonderheiten derartiger Verfahren besonders herausgearbeitet werden.*

*Zu diesem Zweck erfolgt zunächst eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die den Ablauf der öffentlichen Hauptverhandlung im japanischen Strafprozess bestimmen. Dies geschieht anhand der einzelnen Verfahrensschritte, die in der öffentlichen Hauptverhandlung durchlaufen werden.*

*Im Anschluss werden die Änderungen und Besonderheiten, die das Inkrafttreten des Saiban-in-Systems im Jahr 2009 mit sich gebracht hat, erörtert. Dabei wird zunächst ein kurzer Überblick über den Anwendungsbereich des Laienrichtersystems (Saiban-in-Systems) gegeben. Im Anschluss wird besonders auf die Vorbereitung der Verhandlung, die Bemühungen hinsichtlich einer leichten Verständlichkeit sowie gesetzliche Regelungen zum Schutz der Saiban-in eingegangen.*

*Begleitend wird immer wieder auf die tatsächliche Umsetzung der Regelungen in der Verhandlung vom März 2017 hingewiesen, um eine anschauliche Darstellung zu gewährleisten.*

---

51 KATO (Fn. 3) 144.

52 Bericht über die Situation nach dem Inkrafttreten des *Saiban-in*-Verfahrens (Fn. 30) S. 8 Diagramm 8.

## SUMMARY

*The article concerns public hearings in Japanese criminal proceedings. Basis of the discussion is a criminal case of the District Court Tōkyō of March 2017. As Saiban-in participated in this proceeding as lay judges, focus is laid on the characteristics of this kind of trial.*

*An overview over the legal framework concerning the procedure followed in public hearings in Japanese criminal proceedings is given first. This concerns the different phases of the proceeding. Secondly, the changes brought about by the coming into effect of the Saiban-in-system in 2009, as well as its characteristics are explored. An exposition of the sphere of application of this system is followed by a discussion of various aspects, namely the preparation of the main trial, the aim to make the proceedings easily understandable, as well as the legal regulation of the Saiban-ins' protection. For illustration purposes, reference is made during the discussion to the application of the rules in the trial that took place in March 2017.*

*(The Editors)*